

Ist Ihre Vereinssatzung bereits angepasst?

I. Mustersatzung

Mit dem Jahressteuergesetzes 2009 wurden Vereine in die Pflicht gestellt, Ihre Vereinssatzung mit der nächsten Satzungsänderung an die Mustersatzung der Finanzverwaltung anzupassen. Nach einem Beschluss auf Bundesebene müssen die Formulierungen der Mustersatzung, soweit diese den gemeinnützigkeitsrechtlichen Teil betreffen, **w o r t g l e i c h** übernommen werden. Spielraum wird den Vereinen lediglich beim Aufbau und der Reihenfolge dieser Teile eingeräumt.

Anlage 1 (zu § 60 AO)

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

II. Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG

Viele gemeinnützige Vereine haben die Einführung dieses Steuerfreibetrags im Jahr 2007 zum Anlass genommen, ihren Vorständen, Mitgliedern oder anderen Personen für ihre Tätigkeit im Verein eine Vergütung zu zahlen. In einigen Fällen ließ die Satzung des Vereins die Zahlung einer solchen Vergütung allerdings nicht zu. Satzungsverstöße dieser Art können erhebliche nachteilige Konsequenzen für die Vereine bis hin zum Verlust der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen.

Um die jährliche Vergütung in Höhe von 720 € pro Person gewähren zu können, muss in der Satzung eine so genannte Öffnungsklausel vorhanden sein.

Eine Satzungsklausel, die die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung an den Vorstand erlauben würde, könnte zum Beispiel so formuliert werden:

» § ... Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**
- (2) Die Mitgliederversammlung/Der Vorstand kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.**
- (3) ... «**

Für weitere Informationen oder Antworten auf Ihre speziellen Fragen, kontaktieren Sie uns jederzeit gerne!

Vogler-Baier OHG
Hasengärtlestr. 10
88326 Aulendorf

www.vogler-baier.de

Tel. 07525/92030

Fax. 07525/920320



VOGLER-BAIER OHG

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT